

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28401 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung

A. Problem

Neuordnung der Marktüberwachung durch die Festlegung von Vollzugsbestimmungen für europäisch harmonisierte wie für europäisch nicht harmonisierte Non-food-Produktbereiche.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28401 in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Kommunen entstehen durch die Regelungen des Gesetzes keine zusätzlichen Kosten.

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5 mD) veranschlagt. Bei 1 600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234.000 Euro pro Jahr.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der Kontaktstelle für das Gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens durch zusätzlich Produktsektoren, und durch die Übernahme der Kontaktstelle für das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS), hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69.440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand begründet, geändert oder aufgehoben.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen durch das Gesetz keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht ein erhöhter Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) und bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Der BNetzA entsteht durch die in § 12 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben ein neuer Erfüllungsaufwand. Die BNetzA führt hiernach die Geschäfte des Deutschen Marktüberwachungsforums und nimmt die Aufgabe der zentralen Verbindungsstelle wahr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 3 Stellen (1 hD, 1,5 gD, 0,5 mD) veranschlagt. Bei 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA Leitfaden von 31,70 Euro/Stunde (mD), 43,40 Euro/Stunde (gD) und 65,40 Euro/Stunde (hD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 234.000 Euro pro Jahr.

Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Sie behält wie schon im ProdSG die Funktion der Kontaktstelle für das Gemeinschaftliche System zum raschen Austausch

von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (RAPEX) bei, diese Aufgabe erfasst jetzt aber mehr Produktsektoren als im ProdSG. Es wird ein Mehraufwand, insbesondere im Bereich des Schutzklauselverfahrens durch zusätzlich Produktsektoren, und durch die Übernahme der Kontaktstelle für das Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS), hier durch nationale Schulungs- und Unterstützungsleistungen, erwartet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wird 1 Stelle (gD) veranschlagt. Bei 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr (200 Arbeitstage * 8 Stunden) und Lohnkosten aus dem EA-Leitfaden von 43,40 Euro/Stunde (gD) ergibt sich laufender Erfüllungsaufwand von 69.440 Euro pro Jahr.

Mehraufwand an Personal- und Sachmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Den Ländern und Kommunen entsteht durch die Datenübermittlung an das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS ein leicht erhöhter Erfüllungsaufwand, der derzeit nicht quantifiziert werden kann.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28401 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Übergangsvorschriften“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „geliefert wurde“ durch die Wörter „bestellt und geliefert werden kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „worden“ gestrichen.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt. Erkennt eine Marktüberwachungsbehörde eine offensichtliche Nichtkonformität eines Produktes, das online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird anhand der vorliegenden Informationen, ohne dass eine Beschwerde oder ein Testkauf vorliegt, so kann sie tätig werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Artikel 25 bis 28“ gestrichen.
3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, außerhalb der dort genannten Zeiten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Das Betretungsrecht gilt auch für alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Proben, Muster, Unterlagen und Informationen sind ihnen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.“
5. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 3“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. In § 11 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrecht“ die Wörter „oder nach speziellen bundesgesetzlichen Regelungen“ eingefügt
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Meldungen nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und Ersuchen nach Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfolgen mithilfe des Informations- und Kommunikationssystems ICSMS.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen (RAPEX) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das ein ernstes Risiko darstellt“ durch die Wörter „mit dem ein ernstes Risiko verbunden ist“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern“ gestrichen.
9. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschriften

Die in § 16 Absatz 1 a genannten Vorschriften sind spätestens anzuwenden, wenn die elektronische Schnittstelle zur Übermittlung von Daten zwischen nationalen Zollsystemen und dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 34 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1020 zur Verfügung steht.“

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Bernd Westphal
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Bernd Westphal

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28401** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Am 16. Juli 2019 ist die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) in Kraft getreten. Diese Verordnung enthält die Marktüberwachungsbestimmungen für die in ihrem Anhang I aufgeführten 70 europäisch harmonisierten Produktsektoren. Diese Regelungen gelten unmittelbar. Dem an die Mitgliedstaaten adressierten Gesetzgebungsauftrag, Befugnisse an Marktüberwachungsbehörden zu übertragen und diese ggfs. zur Forderung der Kostenerstattung zu ermächtigen, müssen die Mitgliedstaaten nachkommen. Für den genannten europäisch harmonisierten Non-food-Produktbereich sind somit, abgesehen von den Regelungen dieses Gesetzes und den erforderlichen Durchführungsbestimmungen, keine weiteren nationalen Marktüberwachungsbestimmungen erforderlich. Die Verordnung (EU) 2019/1020 enthält jedoch keine Marktüberwachungsbestimmungen für den europäisch nicht harmonisierten Produktbereich, also weder für Verbraucherprodukte, die nur der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.6.2009, S. 14) geändert worden ist, unterfallen, noch für europäisch nicht geregelte B2B-Produkte. Marktüberwachungsbestimmungen für diesen europäisch nicht harmonisierten Bereich finden sich in Deutschland zurzeit im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Dieses Nebeneinander von Verordnung (EU) 2019/1020 und Produktsicherheitsgesetz ist sowohl für den Rechtsunterworfenen als auch für die Vollzugsbehörden im Sinne von Rechtsklarheit und Verständlichkeit unbefriedigend. Deshalb wurden die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 im Marktüberwachungsgesetz, soweit angemessen, durch Entsprechungsklauseln auf den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich übertragen. Ferner werden Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EU) 2019/1020 vorgesehen. Im Ergebnis gibt es damit – wie bislang unter dem ProdSG – in Deutschland einheitliche Marktüberwachungsbestimmungen für den europäisch harmonisierten und den europäisch nicht harmonisierten Non-food-Produktbereich.

Die Vorlage enthält als Anlage 2 die Stellungnahme des Bundesrates und als Anlage 3 die Gegenäußerung der Bundesregierung.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28401 in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28401 in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Marktüberwachung (Bundratsdrucksache 167/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft. Das Gesetz dient dem Prinzip Nr. 8, dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern, sowie dem Prinzip 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28401 in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten auf Ausschussdrucksache 19(9)1067 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28401 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, der vorliegende Gesetzentwurf gehe auf eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2019 zurück, deren Umsetzungsfrist jetzt ende. Der Gesetzentwurf ziele auch auf die Marktüberwachung beim Online-Handel sowie auf die Zusammenfassung harmonisierter und nicht-harmonisierter Produkte im Non-Food-Bereich. Diese unterlägen nun gleichen Bedingungen der Marktüberwachung, die sich bisher nur auf die harmonisierten Produkte beschränkt habe. Bei dem nicht-harmonisierten Bereich handle es sich beispielsweise um Möbel oder Fahrräder, die unter das seit 2011 geltende Produktsicherheitsgesetz gefallen seien. Das neue Marktüberwachungsgesetz fasse diese Produktgruppen nun zusammen. Zusätzlich werde es auch eine Handhabe bei der Produktsicherheit im Online-Handel gegeben, die sich auf alle Wirtschaftsakteure im europäischen Raum erstrecke. Der Bundesrat habe in seiner Stellungnahme alle Anliegen des Gesetzentwurfs unterstützt. Dessen Anregungen seien in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, der vorliegende Gesetzentwurf reagiere auf die europäische Gesetzgebung. Dies betreffe insbesondere die Produkte, die bisher nicht den europäischen Produktvorschriften unterworfen gewesen seien. Die neuen Regelungen dienten dem Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Beispielsweise hätten Händler, die vom chinesischen Markt importiert hätten, bisher nicht der Marktüberwachung unterlegen. Diese müssten nun dadurch erreichbar sein, dass sie einen Wirtschaftsakteur innerhalb der EU angeben müssten. Bei Verstößen könnten Bußgelder verhängt oder Webseiten gesperrt werden.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den vorliegenden Gesetzentwurf. Das Gesetz werde beim Thema Produktsicherheit für einheitliche Spielregeln sorgen. Die entsprechende EU-Verordnung, die auch den Online-Handel regle, werde am 16. Juni in Kraft treten. Die Einbeziehung von bisher nicht harmonisierten Produkten sei sinnvoll, sie schaffe ein einheitliches Level Playing Field. Das Gesetz werde für Rechtsklarheit bei den betroffenen Unternehmen und dem Verbraucherschutz dienen.

Die **Fraktion der FDP** drückte ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf aus. Die Bundesregierung schließe mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eine Regulierungslücke. Mit dem neuen Gesetz werde das Nebeneinander von Produktsicherheitsgesetz und EU-Vorordnung beendet. Damit ergebe sich Klarheit für die Behörden als auch für

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die vom Gesetz betroffenen Seiten. Insofern werde das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt beitragen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bekundete ihre Unterstützung für den Gesetzentwurf. Hohe Produktstandards lägen im Interesse aller Beteiligten. Es sei allerdings versäumt worden, eine grundsätzliche Neuordnung der Marktüberwachung und der Regeldurchsetzung zu etablieren. Die Fraktion äußerte die Hoffnung, dass in der Zukunft weiterführende Regelungen verabschiedet würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte an, dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie teile die von den anderen Fraktionen geäußerten Gedanken.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)1067.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/28401 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an die Änderungen zu Ziffer 8 und 9 an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Bundesrates Ziffer 3 der BR-Drs. 167/21-B). Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein behördliches Tätigwerden bereits im Vorfeld der Lieferung erforderlich ist, insbesondere für die Anforderung der Produktproben und die Einholung der notwendigen Informationen. Dies sollte auch bei der Zuständigkeitsregelung berücksichtigt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 4 der BR-Drs. 167/21-B. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Es wird klargestellt, dass gerade auch Fälle der aktiven Marktüberwachung, bei der die Behörde von sich tätig wird, von der Vorschrift des § 4 Absatz 2 Satz 3 MÜG erfasst sein sollen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 2 Buchstabe b der Bundesrats-Drucksache 167/21-Beschluss (im Folgenden BR-Drs. 167/21-B). Damit wird sichergestellt, dass Regelungen aus Rechtsbereichen, die das „Sitzland-Prinzip“ vorsehen, nach wie vor zur Anwendung kommen können.

Die Änderung übernimmt ferner den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 5 der BR-Drs. 167/21-B. Im Rahmen des Online-Handels ist teils vor Lieferung oder Eingang einer Beschwerde offensichtlich, dass Produkte nicht konform sind, beispielsweise falsch gekennzeichnet sind. In diesem Falle kann die Marktüberwachungsbehörde natürlich tätig werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 6 der BR-Drs. 167/21-B. In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 wird bereits auf Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020 Bezug genommen, sodass die erneute Erwähnung eine unnötige Doppelung darstellt.

Zu Nummer 3

Die Änderung übernimmt im Ergebnis den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 8 der BR-Drs. 167/21-B. Die Änderung entspricht dem Vorschlag der Länder, die Erstellung von Marktüberwachungsstrategien auf den harmonisierten Produktbereich zu beschränken. Da Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 für harmonisierte Produkte gilt, sollte § 6 Absatz 1 Satz 2 daher in Gänze gestrichen werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung übernimmt zum einen in angepasster Form den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 10 der BR-Drs. 167/21-B. Mit der Änderung wird eine dem § 42 Absatz 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) entsprechende Regelung in das Marktüberwachungsgesetz aufgenommen. Marktüberwachungsbehörden haben damit bei Gefahr im Verzuge auch Betretungsrechte außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten. Bei Gefahr im Verzuge sind diese erweiterten Betretungsrechte erforderlich und verhältnismäßig, um die Gefahr abzuwenden. Um dem grundrechtlichen Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des GG zu entsprechen, wird auf die Einschränkung von Artikel 13 des Grundgesetzes verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung übernimmt in Satz 4 ferner den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 11 der BR-Drs. 167/21-B. Das Betretungsrecht der Marktüberwachungsbehörden wird ausgedehnt. Es erstreckt sich auch auf Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel, die zum Ausstellen genutzt werden. Dies ist sachgerecht, da sich die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden auch gegen die Aussteller richten.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 12 Buchstabe a) und Buchstabe b) der BR-Drs. 167/21-B. Schon bislang mussten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 ProdSG die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden unentgeltlich Proben zur Verfügung stellen. Diese Regelung wird mit der Änderung beibehalten. Dieser Regelung steht die Bestimmung des Artikels 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht entgegen. Die Kosten der Probeentnahme werden von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht erfasst, da es sich bei ihnen nicht um Kosten der Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden, sondern um Kosten handelt, die originär beim Wirtschaftsakteur anfallen.

Zu Nummer 5

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 14 der BR-Drs. 167/21-B. Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Fehler im Regierungsentwurf, da Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 sich nur auf den europäisch harmonisierten Bereich bezieht.

Zu Nummer 6

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 15 der BR-Drs. 167/21-B. Mit der Änderung wird den Bedürfnissen des Mess- und Eichwesens Rechnung getragen. Für die Marktüberwachung nach dem Mess- und Eichgesetz, der Mess- und Eichverordnung sowie der Fertigpackungsverordnung sind bundeseinheitliche Regelungen über eine Verordnung des Bundes (MessEGebV) getroffen worden.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 18 der BR-Drs. 167/21-B. Die Änderung korrigiert einen redaktionellen Fehler im Regierungsentwurf. Die Bestimmungen zu RAPEX finden sich in § 18, nicht in § 19.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt in leicht angepasster Form den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 19 der BR-Drs. 167/21-B. Mit der Änderung wird zusammen mit der Änderung zu Nummer 9 eine Doppelerfassung von Daten vermieden, sobald die elektronische Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsyste men und ICSMS zur Verfügung steht.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 20 Buchstabe a der BR-Drs. 167/21-B. Die Änderung passt die Begrifflichkeit von RAPEX redaktionell an die Begrifflichkeiten in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 an.

Zu Buchstabe b

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 21 der BR-Drs. 167/21-B. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeit in § 8 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Buchstabe c

Die Änderung übernimmt den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 20 Buchstabe b der BR-Drs. 167/21-B. Die Änderung passt die Begrifflichkeit von RAPEX redaktionell an die Begrifflichkeiten in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 an.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 9

Die Änderung übernimmt zum einen den Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 24 der BR-Drs. 167/21-B. § 23 ist erst aufgrund Länderwunsches in der Anhörung aufgenommen worden, um einer Zuständigkeitsregelung in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen. Das Bedürfnis für diese Regelung besteht nicht mehr.

Mit der neuen Fassung des § 23 wird zusammen mit der Änderung zu Nummer 7 Buchstabe b eine Doppelerfassung von Daten vermieden, sobald die elektronische Schnittstelle zwischen den nationalen Zollsystemen und ICSMS zur Verfügung steht.

Berlin, den 5. Mai 2021

Bernd Westphal
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.